

# Dokumenten-Einreichung (Inkasso)

**DSGF Ausland  
Deutsche Servicegesellschaft für  
Finanzdienstleister mbH  
Freistuhl 6  
44137 Dortmund**

Unsere Ref.: \_\_\_\_\_

Sachbearbeiter: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Datum,

**Die nachstehend aufgeführten Dokumente erhalten Sie gemäß den umseitigen Bedingungen zum Einzug.**

Fälligkeit	Währung	Betrag
Wechsel		Spediteurübernahmebescheinigung
Handelsrechnung		Duplikatsfrachtbrief
Packliste		CMR
Konnossement		Konnossement Kopie
Luftfrachtbrief		Ursprungszeugnis
Versicherungspolice/Zertifikat		GSP Form A

Über die Verladung von: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_  
 (8-stelliger HS/Zoll-Code): \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ nach \_\_\_\_\_

Warenempfänger:  
(sofern abweichend vom Bezogenen)

Bezogener (mit genauer Anschrift)

Ausl. Inkassostelle (falls vorgeschrieben)

Dokumentenversand an Inkassobank per Kurier

**Liefen Sie die Dokumente aus gegen**      Zahlung      Akzeptierung      wertfreie Aushändigung

Das Akzept soll bei der Inkassobank zum Einzug bei Fälligkeit verbleiben.      Senden Sie das Akzept an uns zurück

Die Aufnahme der Dokumente kann bis zur Ankunft der Ware zurückgestellt werden.

Protest      kein Protest      bei Nichtzahlung      bei Nichtakzeptierung

**Inkassospesen**

Ihre Kosten/Spesen zu Lasten des  Auftraggebers      Bezogenen  
 Fremde Kosten zu Lasten des  Auftraggebers      Bezogenen

auf die Zahlung der Spesen darf durch den Bezogenen nicht verzichtet werden

**Weitere Instruktionen:**

Nach Eingang des Erlöses bitten wir um Gutschrift

EUR-Konto

Fremdwährungskonto

IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Firma und rechtsverbindliche Unterschrift

1. Der umseitig gekennzeichnete Auftrag wird nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der kontoführenden Sparkasse bzw. Landesbank gemäß den jeweils geltenden Vorschriften für Rechnung des Auftrag gebenden Kunden ausgeführt.
2. Der Ausführung dieses Auftrages werden die "Einheitlichen Richtlinien für Inkassi" der Internationalen Handelskammer Paris in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt, soweit diese anwendbar sind.
3. Ohne besondere Weisungen werden die Dokumente nicht versichert.
4. Es ist der Sparkasse/Landesbank freigestellt, im Bedarfsfall zusätzlich zur vorgeschriebenen Inkassobank noch ihren eigenen Korrespondenten einzuschalten.
5. Um Verzögerungen bei der Einlösung der Inkasso-Dokumente zu vermeiden, empfiehlt es sich, nähere Anweisungen für die Durchführung des Inkassos zu erteilen. Es ist wünschenswert, dass der Auftrag genaue Weisungen enthält, welche Maßnahmen die ausländische Korrespondenzbank zu treffen hat, falls die Dokumente bei 1. Präsentation nicht aufgenommen werden, z. B. ob
  - der Bezogene die Auskunft der Ware abwarten darf,
  - im Falle von Schwierigkeiten ein Vertreter zu benachrichtigen ist (ggf. sind in diesem Zusammenhang Angaben über dessen Befugnisse zu machen),
6. Falls vom Inkasso-Betrag eine Vertreterprovision abzuzweigen ist, sind der Name und die Anschrift des Vertreters sowie der abzuzweigende Provisionsbetrag und nach Möglichkeit die Bankverbindung des Vertreters anzugeben.
7. Wir setzen voraus, dass falls erforderlich, alle außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigungen für dieses Geschäft erteilt sind, und dass insbesondere keine Anhaltspunkte bestehen, wonach die Warenlieferung gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz sowie die EU-Verordnung (in der jeweils gültigen Fassung) bezüglich Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use) sowie gegen geltende EU-Sanktionen verstößt.